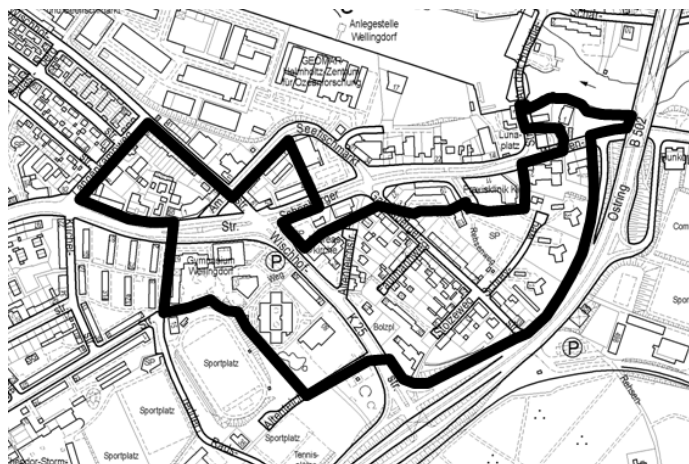


Erscheinungsdatum: 20.12.2017

**Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Kiel**  
**Beschluss der Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 1012**  
**„Südlich Schönberger Straße“**

Die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel beschloss am 16.11.2017 die Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 1012 „Südlich Schönberger Straße“ im Stadtteil Kiel-Wellingdorf für das Baugebiet zwischen Schönberger Straße, Ostring und Sportanlagen Radsredder als Satzung. Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 1012:



Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht. Der einfache Bebauungsplan Nr. 1012 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können den einfachen Bebauungsplan Nr. 1012 und seine Begründung während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr im Rathaus, Fleethörn 9, 24103 Kiel, 4. Geschoss, Zimmer 462b, einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Ebenso können die der Planung zugrunde liegenden DIN-Vorschriften, auf die in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, an der oben genannten Stelle eingesehen werden.

**Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan nach den §§ 39 bis 42 BauGB gegenüber dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

### **Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB)**

Eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 2 bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
  - § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges
- sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Kiel (Stadtplanungsamt), geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Kiel, Stadtplanungsamt, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter [www.Kiel.de/Bekanntmachungen](http://www.Kiel.de/Bekanntmachungen) und als Aushang im Rathaus (Eingang Waisenhofstraße) eingesehen werden.

**Landeshauptstadt Kiel – Der Oberbürgermeister – Stadtplanungsamt**